



Statuten V2



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
III.	ORGANE	5
IV.	DIE KOMMISSIONEN	9
V.	FINANZEN	9
VI.	STATUTENAENDERUNGEN	10
VII.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Änderungstabelle

Version	Datum	Inhalt / Änderung
V1	26.05.2021	Ersterstellung
V2	01.05.2024	Anpassung Artikel 31, Ziffer 3



Statuten des FC Aemme

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Aemme wurde am (26.05.2021) gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Der Sitz vom FC Aemme befindet sich in Rüderswil mit dem Einzugsgebiet der Gemeinden Lauperswil, Rüderswil, Lützelflüh, Hasle b.B. und Rüegsau.
4. Der FC Aemme ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) fällt auf das Kalenderjahr und das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

Artikel 2

1. Der FC Aemme ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs und des FVBJs sind für den FC Aemme sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Aemme ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
 - c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.



Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive/Frauen mit Spielerpass
- b) Aktive/Frauen ohne Spielerpass
- c) Junioren/Juniorinnen
- d) Senioren
- e) Vorstandsmitglieder, Funktionäre
- f) Ehrenpräsident/Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Passivmitglieder
- i) Gönner und Supporter

Artikel 5 Funktionäre

1. Funktionäre sind alle Trainer, Betreuer, Masseur, Platzwarte, Wirte der Clublokale, Schiedsrichter und Spielleiter. Der Vorstand erhält die Kompetenz, bei geänderten Verhältnissen, neue Funktionärskategorien zu bestimmen.

Artikel 6 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ein Ehrenpräsident kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat aber nur beratende Funktion und gilt ansonsten als Ehrenmitglied.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

Artikel 7 Freimitgliedschaft

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 20 Jahre ununterbrochen Aktive-Mitglied des Vereins war, dabei sind sämtliche Juniorenkategorien ausgeschlossen.

Artikel 8 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 9 Gönner und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Aemme haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des FC Aemme haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Aemme treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des FVBJs und des FC Aemme zu befolgen;
 - c) Besuch der Hauptversammlung für die Mitglieder der Kategorie A, B, C (nur Schulentlassene) und D;
 - d) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - e) den FC Aemme für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Aemme hervorgehen.
4. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
5. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Frauen, Junioren/Juniorinnen und Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach der Hauptversammlung eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nachfolgenden Saison wirksam.



Artikel 11 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 12 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 13 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. ORGANE

Artikel 14 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren oder Revisionsstelle.



Artikel 15 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmenzähler, Feststellung Anzahl Stimmberechtigte
 - b) Definitive Aufnahme von Mitgliedern, Stimmberechtigt für die Hauptversammlung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - e) Genehmigung
 - der Jahresrechnung und
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - f) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten,
 - der übrigen Vorstandsmitglieder und
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als erstes Geschäft der Hauptversammlung
 - j) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Statutenänderungen
 - l) Übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte
3. In ausserordentlichen Situationen kann ein anderes Verfahren gewählt werden.

Artikel 16 Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.



Artikel 17 Beschlussfassung an der Hauptversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Schulentlassene und definitiv aufgenommenen Mitglieder der Kategorien 4.a-4.g.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren sowie für schulentlassene Junioren/Juniorinnen obligatorisch.
2. Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit der Höhe der Busse gemäss Bussenkatalog (Anhang) gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 19 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 20 Leitung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Als dann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).



Artikel 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in;
- Sekretär/in oder Protokollführer/in;
- Kassier/in oder Finanzchef/in;
- Präsident/in der Spielkommission;
- Präsident/in der Junioren-/Juniorinnenkommission;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 22 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Artikel 23 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 24 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Artikel 25 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.



Artikel 26 Die Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter.
2. Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und als Stellvertreter sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 27 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

IV. DIE KOMMISSIONEN

Artikel 28 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spiel-, Sport und eine Junioren-/Juniorinnenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. FINANZEN

Artikel 29 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Beiträgen der öffentlichen Hand;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Sponsorenbeiträge



Artikel 30 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern oder Funktionären den Beitrag erlassen.
4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Artikel 31 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 32 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 33 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 34 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.



Artikel 35 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des FVBJ als Berater zugezogen werden kann.

Artikel 37 Vermögensüberschuss

3. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden., sondern muss bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindeschreiberei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
4. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins im Einzugsgebiet von FC Aemme kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, wird der Beitrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.05.2021 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Ramsei, 01.05.2024

Präsident

Vizepräsident



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 18.07.2024

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst